

Blickpunkts vom königlichen Recht hin zu Formen des Rechts, die nicht vom König und seinen Beratern formuliert wurden und die vom Vf. andeutungsweise als ‘folk law’ eingeordnet werden, ist unbedingt einleuchtend. Durch eine genauere Analyse der lateinischen Texte sowie weitergehende Kenntnisse der kontinentalen Verhältnisse hätte diese Studie in einigen Fällen aber bestimmt noch gewinnen können.

Rob Meens

Dominik TRUMP, Römisches Recht in Reims: Ein Exzerpt aus der Epitome Aegidii in der Handschrift Mailand, Biblioteca Ambrosiana, A. 46 inf., ZRG Rom. 133 (2016) S. 322–371, ediert ab S. 362 die 48 Kapitel des Exzerpts (samt der vorausgehenden Capitulatio), nachdem er zuvor die Entstehung der Hs. in Reims im ausgehenden 9. Jh. festgestellt, die bedachtsame Textauswahl und Quellenbehandlung analysiert und durch Vergleich mit zeitgenössischen Kapitularien (zumal Karlmanns von Westfranken) sowie Konzilien die inhaltliche Aktualität aufgezeigt hat.

R. S.

Adam J. KOSTO, The Elements of Practical Rulership: Ramon Berenguer I of Barcelona and the Revolt of Mir Geribert, Viator 47/2 (2016) S. 67–94, analysiert ausführlich die Niederschrift eines Prozesses von 1058, die den jahrzehntelangen Konflikt des Grafen von Barcelona mit einem seiner Großen detailliert schildert. Man erhält tiefe Einblicke in die zwischen Gewalt und Konsens schwankende Herrschaftspraxis der Zeit. Am Ende verweist K. auf eine Parallele, das Conventum Hugonis um 1030 in Aquitanien, das zu Unrecht bisher vorwiegend als literarische Erzählung gesehen worden sei.

K. B.

Simone M. COLLAVINI, „Iugum eius videbitur nobis suave“. Una lettura politica della prima versione (1195/1197) della *Summa Trium Librorum* di Rolando da Lucca, StM 55 (2014) S. 495–519, versucht anhand des „Widmungsbriefes“ der ersten Redaktion (zum Werk vgl. DA 71, 677–679), wie sie in der Hs. Madrid, Bibl. Nacional, 1876, überliefert ist, deutlich zu machen, dass das staufische Projekt einer feudalen Monarchie am Ende des 12. Jh. durchaus auch Unterstützung in den italienischen Kommunen hatte.

H. Z.

Chiara SIMBOLOTTI, Tradizione giuridica longobarda. Un inedito frammento della Lombardia con glosse (Torino, BNU, F. IV. 1 fr. 11), Rivista Internazionale di Diritto Comune 23 (2012) S. 223–255, ediert und kommentiert ein Bifolium, geschrieben Ende des 11. oder Anfang des 12. Jh., mit 20 Kapiteln der Lex Longobarda — vgl. MGH LL 4 —, u. a. Erlassen der Könige Rothari († 652), Liutprand († 744) und Heinrich I. († 936). Beigegeben finden sich 2 Abb., die leider viel zu klein geraten sind.

K. B.

Simona TAROZZI, Tracce di clausole notarili dei *tabelliones* ravennati nei formulari medievali: il caso della *retentio ususfructus ficticia*, Rivista Internazionale di Diritto Comune 23 (2012) S. 257–284, konstatiert ein Fortleben von Formeln des 6. Jh. in Formularien von Notaren des 13. Jh. besonders hinsichtlich der Grundstücksüberlassung durch Nutzungsübertragung auf Lebenszeit.

K. B.